

## Auswahlgrenzen

hochschulstart vergibt zweimal im Jahr Studienplätze

---

**Umgangssprachlich wird "NC" häufig mit "Auswahlgrenze", meist Durchschnittsnote der Studienberechtigung und Wartezeit gleichgesetzt.**

Wörtlich übersetzt bedeutet "NC" beschränkte Anzahl. Die eigentliche Auswahlgrenze ergibt sich aber aus dem Verhältnis der zu vergebenden Studienplätze und der Anzahl der Bewerber, die sich um einen Studienplatz bemühen. Die sich aus diesem Verhältnis ergebende Auswahlgrenze wird dann üblicherweise als "NC" bezeichnet.

Die Auswahlgrenzen sind immer Endergebnisse bereits zurückliegender Konkurrenzsituationen und können Ihnen daher lediglich als Anhaltspunkt dienen, um Ihre Zulassungschancen in der Zukunft abzuschätzen. Da die Auswahlgrenzen von Semester zu Semester variieren sind nur Winter- mit Wintersemester und Sommer- mit Sommersemester miteinander vergleichbar, da das Studienangebot zu einem Sommersemester stark reduziert ist und sich nur auf wenige Hochschulen beschränkt.

### Wintersemester

2016/17

2015/16

2014/15

### Sommersemester

2017

2016

2015

Die Auswahlgrenzen können Sie sich selbstverständlich auch als .pdf-Datei herunterladen. Sie finden diese unter [Daten & Statistiken](#).

[Hinweise zu den Auswahlgrenzen](#)

---

## Was Sie über den NC wissen sollten

---

Um die Tabellen mit den NC-Werten besser interpretieren zu können, sollten Sie folgende Erläuterungen beachten.

### Drei Auswahlquoten

Nach Abzug einer Vorabquote für bestimmte Bewerbergruppen werden

- 20% an die Abiturbesten
- 20% an nach der angesammelten Wartezeit
- 60% von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens selbst vergeben.

In jeder dieser Quoten gibt es unterschiedliche Regeln für die generelle Auswahl und für die Entscheidung über den Studienort.

### Abiturbestenquote

In der Quote für die Abiturbesten erfolgt zuerst die Auswahl in Landesquoten. Jeder Bewerber konkurriert nur mit denjenigen um die Plätze, die im selben Bundesland ihre Studienberechtigung erworben haben. Dabei können sich aufgrund der Unterschiede der Schulsysteme und der Notengebung unterschiedliche Auswahlgrenzen ("Landes-NC") ergeben.

Für die in ihren jeweiligen Bundesländern als Abiturbeste Ausgewählten wird im nächsten Schritt über die Studienorte

entschieden. Da je Hochschule jeweils 20 Prozent der Studienplätze für die Abiturbesten zur Verfügung stehen, entsteht an jeder Hochschule eine neue Notenkonkurrenz.

Maßgeblich sind zuerst die Ortswünsche der Bewerber, die bis zu sechs Hochschulen angeben können. Da sich aber die Nachfrage der Studienbewerber auf die einzelnen Studienorte ungleichmäßig verteilt, wird wiederum nach der Abiturdurchschnittsnote über den Studienort entschieden ("Hochschul-NC").

#### **Auswahl nach Wartezeit**

Für die Wartezeitquote wird eine Rangliste aller Bewerber nach der **Wartezeit** aufgestellt.

**Wartezeit** ist die (Lebens-)Zeit, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen ist. Nicht gezählt werden allerdings Semester, die man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Bei den in der Wartezeitquote Zugelassenen entscheidet eine Rangfolge von Kriterien, die soziale, wirtschaftliche und familiäre Bindungen an den entsprechenden Studienort berücksichtigen. Schwerbehinderte Bewerber/innen und Bewerber/innen mit eigener Familie und/oder Kindern nehmen dabei vorrangige Plätze ein. Bei Rangleichheit der sozialen Kriterien entscheidet die Durchschnittsnote. In der Wartezeitquote erfolgt eine Zulassung auch an nicht genannten Orten, falls eine Zulassung an den gewünschten Hochschulen nicht möglich ist.

#### **Auswahlverfahren der Hochschulen**

Bewerberinnen und Bewerber, die nach den beiden ersten Schritten noch nicht zugelassen sind, haben eine weitere Zulassungschance im Auswahlverfahren der Hochschule (**AdH**), über das 60 Prozent der Studienplätze vergeben werden. Ein großer Teil der Universitäten hat sich auch im Hochschulverfahren für die Durchschnittsnote als Auswahlkriterium entschieden und hochschulstart.de mit der Auswahl beauftragt. Wenn Hochschulen eigene Auswahlkriterien anwenden, führen sie häufig eine Vorauswahl durch, um nur Bewerber mit bestimmten Mindestanforderungen in das eigentliche Auswahlverfahren hineinzulassen.

Alle veröffentlichten Auswahlgrenzen legen eine maximale Punktzahl von 840 Punkten in der **HZB** zu Grunde.

Für Bewerber, deren im Abitur maximal erreichbare Punktzahl bei 900 Punkten liegt, wird die in der Abiturprüfung erreichte Punktzahl auf die Basis von 840 Punkten an Hand folgender Formel umgerechnet:

$$P = (840 \times PA) / 900$$

(PA = auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Punktzahl)

(s. VergabeVOStiftung, Anlage 5)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abiturzeugnisse mit 840 Punkten.